

ZKJ

Zeitschrift für
**Kindschaftsrecht und
Jugendhilfe**

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Michael Cirullies

Zur Vollstreckbarkeit von Umgangstiteln

Rainer Becker/Nicole Wecker

Die Rolle der Rechtsmedizin für Jugendämter und Familiengerichte bei Hinweisen auf die Vernachlässigung, Misshandlung und den sexuellen Missbrauch von Kindern

Michael Coester

Ludwig Salgo zum 65. Geburtstag

Rechtsprechung:

**Keine Ergänzungspflegschaft zur Sicherung
der Beteiligtenstellung des Kindes in
Sorgerechtsverfahren**

BGH, XII. Zivilsenat, Beschl. v. 07.09.2011

**Verlängerung des nahehelichen
Betreuungsunterhalts aus kindbezogenen
Gründen?**

BGH, XII. Zivilsenat, Beschl. v. 01.06.2011



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

12
2011

ZKJ Dezember 2011 · S. 445 – 482 · ISSN 1861-6631 · 70463



**Bundesanzeiger
Verlag** www.bundesanzeiger-verlag.de

Rainer Becker/Nicole Wecker

Die Rolle der Rechtsmedizin für Jugendämter und Familiengerichte bei Hinweisen auf die Vernachlässigung, Misshandlung und den sexuellen Missbrauch von Kindern

In Zusammenhang mit der Vernachlässigung, Misshandlung und dem sexuellen Missbrauch von Kindern stellt sich auch den meisten der auf diesem Gebiet tätigen Fachkräfte immer wieder die Frage nach der Bewertung von Spuren am Körper des betroffenen Kindes. Oft wird dann eine mehr oder weniger realistische eigene Interpretation versucht oder gelegentlich auch aufgrund von Zweifeln eher Zurückhaltung als offensives Vorgehen praktiziert.

Hierbei kann jedoch falsche Zurückhaltung einem gefährdeten Kind – aber nicht zuletzt auch einem zu Unrecht Beschuldigten – erheblichen Schaden zufügen und wäre dem Grunde nach eine rechtswidrige Ermessensunterschreitung.

Hingegen können die Mediziner der Institute für Rechtsmedizin der Universitäten Spuren am Körper der betroffenen Kinder sehr viel professioneller erkennen und bewerten – und sie könnten in sehr viel mehr Fällen als bis-

lang in Anspruch genommen werden und so wichtige Beiträge gerade auch auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr, zu dem auch das Treffen sorgerechter Entscheidungen zählt, leisten.

Am Beispiel des Landes Mecklenburg-Vorpommern setzen sich die Verfasser näher mit dem Thema auseinander.

Rainer Becker ist Polizeidirektor und Dozent am Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow/Mecklenburg-Vorpommern. Im Ehrenamt ist er Mitglied des Vorstandes der Deutschen Kinderhilfe e.V. in Berlin. Nicole Wecker ist Kriminaloberkommissarin im Polizeipräsidium Neubrandenburg und hat am o.g. Fachbereich Polizei eine Diplomarbeit zu der Thematik erstellt.

INHALT

- Zum Begriff der Rechtsmedizin
- Allgemeine Aufgabenbereiche
- Beweissichere Dokumentation
- Besonderheiten bzgl. der Untersuchungen
- Kosten der Begutachtung

- Die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Rechtsmedizin
- Die Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten und Rechtsmedizin
- Multiprofessionelle Kooperation und Information
- Aus- und Fortbildung
- Fazit

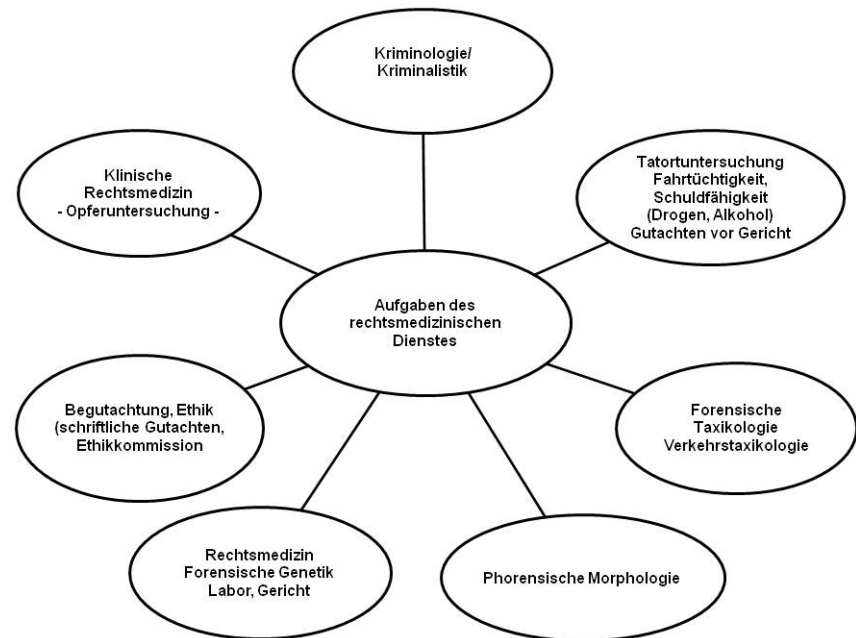
■ Zum Begriff der Rechtsmedizin

Die Rechtsmedizin ist eine medizinische Spezialdisziplin, die medizinische Kenntnisse für Zwecke der Rechtspflege aufbereitet.¹ Aus der Definition ergibt sich bereits das Hauptanliegen der Rechtsmedizin. Sie nimmt einen Vermittlerposten zwischen zwei völlig verschiedenen Welten ein und unterhält einen Dialog zwischen Medizin und Recht. Aus der Position der Medizin heraus gilt es, die kooperativen und kollegialen Beziehungen zu anderen Fachbereichen zu pflegen. Gleichzeitig sind ein Sachverständigenstatus zu vertreten und juristische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Position des Rechts verlangt das Auftreten als Sachverständige, hier in aller Regel in Ermittlungsverfahren, wo die Rechtsmedizin medizinische Zusammenhänge mittels Gutachten für die Justiz darstellt. Hierbei werden dem Gericht nicht nur ärztliche Diagnosen mitgeteilt. Vielmehr kommt es darauf an, die anstehende richterliche Entscheidung durch die Interpretation von Befunden unter Bezugnahme auf rechtliche Fragestellungen zu erleichtern. Rechtsmedizinische Institute sind in der Bundesrepublik Deutschland an die Universitäten angebunden. Aufgrund der Anbindung an Forschung und Wissenschaft wird gewährleistet, dass stets neueste Erkenntnisse in die Beurteilung von Sachverhalten einfließen können. Gleichzeitig wird hierdurch auch die Unabhängigkeit der Institute, und damit die Objektivität ihrer Dienstleistungen gesichert. Der Rechtsmediziner ist nicht in eine Ermittlungsbehörde eingebunden und muss nicht in deren Sinne begutachten. Als Erfüllungsgelhilfe des Richters ist er wie dieser unparteiisch. Ausnahmen bilden sogenannte Privat- oder Parteiengutachten.² Während jeder traditionelle Klinik- oder Privatarzt dem Grunde nach eine vom Vertrauen getragene Beziehung zu einem Heilung suchenden Patienten hat, stellt der Rechtsmediziner sein Können unmittelbar in den Dienst der Rechtsordnung. Er ist ein voll ausgebildeter approbierter Arzt, hat zusätzlich 60 Monate Weiterbildungszeit absolviert, davon sechs Monate im Bereich Pathologie, sechs Monate in Psychiatrie und Psychotherapie oder forensischer Psychiatrie und vier Jahre in einem Institut für Rechtsmedizin.³ Der Rechtsmediziner denkt von Berufs wegen kriminalistisch. Für ihn sind neben den Be-

schwerden und Verletzungen auch Äußerlichkeiten, wie z.B. Schmutz- und Farbpartikel oder Glassplitter, die sonst in der Medizin eher als störende Fremdkörper empfunden werden, wichtige Indizien.

anderen Institute ein breites Aufgabenspektrum für Justiz, Kliniken und das öffentliche Gesundheitswesen ab. Die Vielfalt der Aufgaben wird durch nachstehende Abbildung deutlich:

Abb. 1: Aufgaben des Rechtsmedizinischen Dienstes



Quelle: Rostock, Überblick nach Hammer, 2008.

■ Allgemeine Aufgabenbereiche

Die Gerichtliche Medizin gilt als eines der ältesten Spezialfächer der Medizin. Allerdings war sie früher hauptsächlich Kriminalmedizin. Sie beschäftigte sich überwiegend mit der Beurteilung von Körperschäden und widmete sich der Untersuchung von offensichtlich unnatürlichen oder von unklaren Todesfällen.⁴ 1924 wurde die Gerichtliche Medizin offiziell Prüfungsfach der Medizin. Zu dieser Zeit setzte eine Gründung von eigenständigen Universitätsinstituten ein. 1969 wurde die alte Fachbezeichnung Gerichtliche Medizin in Rechtsmedizin umgewandelt. Damit wollte man dem über die unmittelbaren Bedürfnisse der Gerichte inzwischen weit hinausgehenden Aufgabenfeld gerecht werden.⁵ Mittlerweile hat sich die Rechtsmedizin von einer Hilfswissenschaft zu einem eigenständigen Forschungsgebiet entwickelt. Das Tätigkeitsfeld der Rechtsmedizin hat sich gerade in den letzten Jahren erheblich weiterentwickelt. Eine Begründung hierfür ist u.a. die Entwicklung neuer medizinisch-naturwissenschaftlicher Untersuchungsmethoden. So konnten in den letzten Jahrzehnten völlig neue Teilgebiete entstehen, wie die Verkehrsmedizin, die Abstammungsforschung oder die Versicherungsmedizin, was zugleich deutlich macht, dass die Rechtsmedizin nicht nur in Zusammenhang mit Strafverfahren in Anspruch genommen wird.

Die beiden Institute für Rechtsmedizin in Mecklenburg-Vorpommern decken wie alle

Hervorzuheben sind besonders die Aktivitäten aller Rechtsmedizinischen Institute im Bereich von Forschung und Lehre. So führt die Anwendung modernster Analyseverfahren zu einer ständigen Qualitätssteigerung der Dienstleistungen. Darüber hinaus nehmen Beratungen und Schulungen, u.a. zum Erkennen körperlicher Gewalteinwirkungen, einen hohen Stellenwert ein. Bei den dieses Angebot in Anspruch nehmenden Berufsgruppen spiegelt sich dies in einer Erhöhung der Rechts- und Handlungssicherheit wider. Der Aufgabenbereich der Rechtsmedizin, der sich mit der Lebendbegutachtung von Verletzungen befasst, wird unter dem Begriff Klinische Rechtsmedizin zusammengefasst.

Mit Kindesmisshandlung hat der Rechtsmediziner hauptsächlich bei schwerwiegenden Fällen von körperlichen Misshandlungen und sexuellem Missbrauch zu tun. Für ihn

1 Vgl. Madea, Burghard: Praxis Rechtsmedizin, 2. aktualisierte Auflage, Springer Medizin Verlag, Heidelberg 2007, S 76.
 2 Vgl. Huckenbeck, Wolfgang: Grundlagen der Rechtsmedizin – Lehr- und Studienbrief, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Hilden 2007.
 3 Vgl. Taupitz, J.: Rechtsmedizin und Medizinrecht – heute und morgen in: Rechtsmedizin H. 3/2004, S 162.
 4 Vgl. Schwerd, Wolfgang: Rechtsmedizin, Lehrbuch für Mediziner und Juristen, 5. Auflage, Deutscher Ärzte Verlag GmbH, Köln 1992.
 5 Vgl. Madea, a.a.O., S 3.

ergeben sich hier zwei Hauptaufgabenbereiche, zum einen der Bereich als Sachverständiger und zum anderen der als Berater. I.d.R. geht es um das Erstellen eines Gutachtens nach einer erfolgten körperlichen Untersuchung. Dem Rechtsmediziner obliegen die Dokumentation der Verletzungen und u.a. die Klärung der Verletzungsursache. Bei sexuellem Missbrauch ist auch der Nachweis der speziellen Folgen von Bedeutung.⁶

■ Beweissichere Dokumentation

Wie bereits erwähnt, bilden Kenntnisse über die Erstellung medizinischer Dokumentationen neben denen über die Anforderungen an Begutachtungen nach einer körperlichen Gewalteinwirkung einen Schwerpunkt in der rechtsmedizinischen Tätigkeit. Im Hinblick auf eine bei der Untersuchung bereits bestehende oder möglicherweise in Zukunft zu erwartende Relevanz der Untersuchungsergebnisse in einem Rechtsverfahren zeigt sich die Erforderlichkeit einer sorgfältigen Dokumentation.

Neben der Beschreibung des Allgemeinzustandes (Körpergröße, Orientierung und situatives Verhalten) kommt es auf die Dokumentation aller äußerlich sichtbaren Befunde an, bevor sie aus medizinischen Gründen verändert oder versorgt werden. Alle Befunde sollten möglichst fotografisch gesichert, vermessen und detailliert (Form, Farbe) beschrieben werden. Die fotografische Dokumentation muss jeweils eine Übersichtsaufnahme und eine Nahaufnahme mit mindestens drei Millionen Pixel und angelegtem Maßstab umfassen. Bei der Vermessung müssen neben Länge, Breite und Tiefe des Befundes auch Relationen zu Fixpunkten des Körpers (Ohransätze, Nabel) sowie Relationen zu gedachten Linien gewählt werden, die sich ebenfalls an anatomischen Gegebenheiten des Körpers orientieren (Schulterblattlinie). Die Dokumentation muss nicht nur therapiepflichtige Befunde, sondern auch scheinbare Nebenbefunde enthalten, um in einem späteren Rechtsverfahren die notwendige Aussagekraft erhalten zu können. Darüber hinaus muss sie wertungsfrei erstellt werden. Aussagen zu etwaigen Geschehensabläufen werden erst in einer späteren Begutachtung getroffen.⁷

■ Besonderheiten bzgl. der Untersuchungen

In einigen Fällen kann die Tätigkeit des Rechtsmediziners von der traditionellen Erstellung eines Gutachtens nach einer körperlichen Untersuchung abweichen. So kann in Einzelfällen eine Begutachtung erforderlich werden, die sich nur auf vorliegende polizeiliche Ermittlungsakten oder auf ärztliche Untersuchungsbefunde stützt. U.a. im Zusammenhang mit

Ermittlungen einer Strafverfolgungsbehörde ist der Auftrag für eine Begutachtung manchmal auch an bestimmte Fragestellungen gebunden.⁸

Darüber hinaus kann es erforderlich sein, dass der Rechtsmediziner den Ereignisort persönlich aufsucht, um die Plausibilität der Geschehensangabe zu überprüfen. Wesentliche Erkenntnisse lassen sich oft nur vor Ort gewinnen. Nach erklärten Stürzen aus einem Hochstuhl oder von einem Wickeltisch kann es z.B. von Interesse sein, ob es solche Möbel in der Wohnung überhaupt gibt und wenn ja, welche Fallhöhe oder welche Bodenbeläge vorgefunden werden.

■ Kosten der Begutachtung

Sobald ein Sachverständiger im gerichtlichen Bereich (Gerichte und Staatsanwaltschaften) tätig wird, erfolgt die Abrechnung nach dem JVEG (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz). Danach können die aufgewandte Zeit, aber auch andere Kosten, wie Fahrt- und Kopierkosten, Barauslagen oder Parkgebühren abgerechnet werden. Das Gesetz sieht feste Stundensätze für bestimmte Tätigkeiten vor. Diese sind sogenannten Honorargruppen zugeordnet. Die Abrechnungsvorschriften für die Vergütung der verschiedenen medizinischen Untersuchungen (u.a. körperliche Untersuchung, Leichenschau) und für die Erstattung von Gutachten finden sich in den §§ 9, 10 JVEG. Da die Ärzte der rechtsmedizinischen Institute in Mecklenburg-Vorpommern derzeit in den meisten Fällen nach Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft tätig werden, handelt es sich hierbei aktuell um die häufigste Abrechnungsart. Eine weitere Abrechnungsgrundlage für die Mediziner ist die GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte). Die GOÄ regelt die Vergütung von ärztlichen Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung. Gemäß § 11 GOÄ findet sie auch Anwendung für öffentliche Leistungsträger gem. § 12 SGB I, zu denen u.a. auch die Jugendämter zählen. Krankenhäuser und Kliniken, unabhängig davon, ob sie zu einem öffentlichen, privaten oder freigemeinnützigen Träger gehören, werden ebenfalls hiernach abgerechnet. Kosten nach der GOÄ werden nach Stundensatz und Schwierigkeitsgrad berechnet. Der Arzt hat innerhalb eines vorgegebenen Gebührenrahmens einen Spielraum, seine Gebühren dem Einzelfall angemessen anzupassen, wobei er bestimmte Bemessungskriterien berücksichtigen muss.

Konsile für Universitätskliniken werden intern verrechnet.

■ Die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Rechtsmedizin

In das in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG festgeschriebene natürliche Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder kann gem.

Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG durch den Staat eingegriffen werden, wenn die Eltern ihrer Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden. In der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe kommt hier den Jugendämtern eine zentrale Rolle zu. Ihre Aufgaben werden durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) festgelegt. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ist es ihre generelle Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Im § 8a SGB VIII wird der staatliche Schutzauftrag konkretisiert. Abs. 1 fordert, dass ein Prozess zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos in Gang gesetzt wird, sobald das Jugendamt einen Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung erhält. Zu diesem Zweck wird das Jugendamt entsprechend dem Untersuchungsgrundsatz gem. § 20 SGB X tätig, denn die Schutzverpflichtung für das Jugendamt greift erst mit dem Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte.⁹ Des Weiteren sieht Abs. 1 auch vor, dass die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt. Bereits in dieser Phase kann die Hinzuziehung der Rechtsmedizin ggf. zwingend erforderlich und zulässig sein, wenn es im Rahmen der vollständigen Aufklärung des Sachverhalts darauf ankommt, dass Verletzungen auf ihre Ursache hin untersucht werden müssen. Abs. 4 bietet eine Möglichkeit für die Hinzuziehung der Rechtsmedizin durch das Jugendamt auch nach aufgeklärten Gefährdungen. Konkret regelt er das Tätigwerden weiterer Einrichtungen zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Kindeswohlgefährdungen. Eine rechtsmedizinische Untersuchung könnte sich hier zur Sicherung von Beweisen für evtl. in Betracht kommende familienrechtliche oder strafrechtliche Verfahren erforderlich machen. Abs. 4 Satz 1 regelt dazu, dass das Jugendamt auf die Inanspruchnahme der zuständigen Stelle durch die Berechtigten hinzuwirken hat. Nach Abs. 4 Satz 2 hat das Jugendamt im Übrigen die erforderlichen Stellen selbst einzuschalten, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist und es an der Mitwirkung der Berechtigten fehlt. Aus Gründen einer vollständigen Beweissicherung ist stets eine zeitnahe Untersuchung des Kindes anzustreben. Zweifelhafte ist aber, ob die Dringlichkeitsgründe für

6 Vgl. Wirth, Ingo/Strauch, Hansjürgen: Rechtsmedizin – Grundwissen für die Ermittlungspraxis, 2. neubearbeitete Auflage, Kriminalistik Verlag, Heidelberg 2006, S 379-380.

7 Vgl. Hammer, Ulrich/Wegener, Rudolf: Befunddokumentation nach Körperverletzungen – Hinweise für die ärztliche Praxis in: *Ärztblatt M-V*, 18. Jg., H. 1/2008, S 5–6.

8 Vgl. Wirth, Ingo/Strauch, Hansjürgen: a.a.O., S 373.

9 Vgl. Bringewat, Peter: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in: *Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe/Lehr- und Praxiskommentar*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2006, S 121–122.

die ärztliche Untersuchung unter die Bestimmungen der Eilbedürftigkeit als Voraussetzung für ein sofortiges Tätigwerden fallen, weil sich die Eilbedürftigkeit zunächst auf eine zu erwartende Gefährdungszunahme bezieht.¹⁰ Wird im Fall einer festgestellten Kindeswohlgefährdung die mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern, am Kindeswohl mitzuwirken, festgestellt, sind grds. immer die Voraussetzungen für die Einschaltung des Familiengerichtes erfüllt. Dieses darf gem. §§ 1666 Abs. 1, 1666a BGB gezielt in die Elternrechte eingreifen und hat somit die Möglichkeit, die rechtsmedizinische Untersuchung anzuordnen. Die Anrufungspflicht ergibt sich aus § 8a Abs. 3 SGB VIII.

■ Die Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten und Rechtsmedizin

Das Familiengericht wird in Ausübung des staatlichen Wächteramtes gem. Art. 6 Abs. 2 GG tätig. Das Verfahren zur Erörterung von Kindeswohlgefährdungen durch das Gericht regelt sich nach § 157 FamFG.¹¹ Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen können über das Jugendamt, durch Kindertagesstätten, Ärzte u.a., aber auch anonym an das Familiengericht herangetragen werden. Die Gerichte entscheiden nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

Grundlage für eine eigenständige Entscheidung bildet der Amtsermittlungs- und Untersuchungsgrundsatz gem. § 26 FamFG.

Das Gericht ist nicht an das Vorbringen und die Beweisangebote der Beteiligten gebunden, sondern kann darüber hinausgehen und zusätzliche Beweise erheben.¹² Inhalt der o.a. Erörterung sind die Prüfung der Kindeswohlgefährdung und die Entscheidung über geeignete öffentliche Hilfen (Zusammenarbeit mit Jugendamt).¹³

Nach §§ 1666, 1666a BGB kann das Familiengericht in die elterliche Sorge eingreifen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Konkrete Maßnahmen sind nicht genannt. Das Spektrum reicht von Ver- und Geboten für die Eltern bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge.¹⁴ Das Gericht kann z.B. auch einen Pfleger bestellen oder ein (psychologisches oder rechtsmedizinisches) Gutachten anfordern.

Das Ermessen der Familiengerichte kann im Zusammenhang mit der Gefährdung des Kindeswohls an Grenzen stoßen, wenn es bei ihrer Entscheidung um die Entziehung des Kindeswohls geht. Hier besteht wegen des sachlichen Gewichts der Beeinträchtigung der Eltern in ihren Grundrechten aus Art. 6 GG Anlass, über den grds. Prüfungsumfang hinauszugehen.¹⁵ Aus der grundrechtlichen Gewährleis-

tung des Elternrechts wie auch aus der Verpflichtung des Staates, über dessen Ausübung im Interesse des Kindes zu wachen, ergeben sich auch Folgerungen für das Prozessrecht und seine Handhabung im Sorgerechtsverfahren. Es muss grds. geeignet sein, eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu erlangen.¹⁶ Das bedeutet nicht, dass Familiengerichte in derartigen Fällen verpflichtet sind, ein (noch ausstehendes) Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben. Allerdings macht die Rechtsprechung deutlich, dass die Einholung eines Gutachtens zur Sicherung der bestmöglichen Entscheidung und im Interesse des Kindeswohls auf alle Fälle immer erwogen und geprüft werden sollte.

So wurde im Rahmen einer Befragung festgestellt, dass z.B. im Bereich der Polizei immerhin 61 % der befragten Beamten, die bereits Fälle von Kindeswohlgefährdungen bearbeitet haben, die Dienste der Rechtsmedizin in Anspruch genommen hatten. Im Bereich des Jugendamtes waren es 33 % der befragten Mitarbeiter, die bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Rechtsmediziner hinzugezogen hatten.

In diesem Zusammenhang hat die Befragung auch ergeben, dass die rechtlichen Möglichkeiten durch die verschiedenen Institutionen nicht immer ausgeschöpft wurden. Im Bereich der Polizei etwa schalten die Beamten die Rechtsmedizin ausschließlich im Rahmen des Strafverfahrens zur Tataufklärung und zum Zwecke der gerichtsfesten Beweissicherung ein. Die Möglichkeit, zur Sicherung des Kindeswohls auch gefahrenabwehrend einzugreifen, wurde von den Beamten – trotz originärer Zuständigkeit für die Verhütung von Straftaten – bis dato nicht genutzt. Durch die Familiengerichte ergingen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen kaum Aufträge an die Rechtsmedizin.

■ Multiprofessionelle Kooperation und Information

„Einig sind sich inzwischen alle darüber, dass Kinderschutz ein interdisziplinäres Thema ist.“¹⁷ Um den Kinderschutz effektiv zu gestalten, ist eine Vernetzung aller beteiligten Institutionen erforderlich. Für jede Institution kann die Erfahrung und das Fachwissen der Rechtsmedizin eine wertvolle Unterstützung sein.

Ihre Unabhängigkeit bietet den rechtsmedizinischen Instituten die Möglichkeit, flexibel im Rahmen der unterschiedlichen Zielsetzungen ihrer Auftraggeber zu agieren. Doch gerade diese Unabhängigkeit wird von einigen Professionen infrage gestellt. So wurde z.B. die Hinzuziehung der Rechtsmedizin bei Jugendamtsmitarbeitern allein durch die Begrifflichkeit „Rechtsmedizin“ und die Nähe ihrer Aufgaben zu Strafverfolgungsbehörden mit Skepsis betrachtet. In einem anderen, den Verfassern bekannt gewordenen Fall schuf ei-

ne Regelung Verwirrung, die einem Jugendamt die Einschaltung der Rechtsmedizin über einen polizeilichen Kontakt vorschrieb. Wenn eine Kooperation mit der Rechtsmedizin erfolgt, dann geschieht dies institutionsübergreifend hauptsächlich zur Abklärung von Verletzungen und ggf. zur Beweissicherung. In diesen Fällen wurde durch die Befragten mehrheitlich darauf hingewiesen, dass die Rechtsmediziner darüber hinaus eine enorme Unterstützung für die Ermittlungshandlungen darstellen und sowohl die Zusammenarbeit als auch die Kollegen sehr geschätzt werden. Auf der anderen Seite wurden von zahlreichen Befragten Hemmungen und Unsicherheiten im Umgang mit der Rechtsmedizin angesprochen. So kam im Bereich der Polizei mehrfach das Problem zur Sprache, dass der Kostenfaktor ein Grund für Hemmungen bei der Hinzuziehung der Rechtsmedizin sei. Auf Nachfrage nahmen Vertreter von zwei befragten Staatsanwaltschaften zu diesem Punkt Stellung. Von beiden wurde klar geäußert, dass Kosten kein Kriterium bei einer Beauftragung eines Rechtsmediziners seien. Vielmehr komme es auf hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat an.¹⁸

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der vielen Unsicherheiten kam es schließlich sehr oft zu Forderungen nach konkreten Ansprechpartnern, gemeinsamen Konzepten oder neuen Kommunikationsmöglichkeiten über das Internet.

Im Ergebnis sollte zur Verbesserung der Kooperation zukünftig noch mehr Transparenz gewährleistet werden.

Die Angehörigen der unterschiedlichen Professionen müssen daher über die Arbeitsfelder und Arbeitsweisen der Rechtsmedizin aufgeklärt werden.

Weiterhin sollten innerhalb der Institutionen eindeutige und vor allen Dingen niedrigschwel-

10 Vgl. Bringewat, Peter: a.a.O., S 139, Rdnr. 64.

11 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen.

12 Vgl. Niepmann, Birgit: Ermittlungen von Amts wegen in: Das Familienverfahrensrecht – FamFG/Praxiskommentar mit Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen, Bundesanzeiger-Verlag, Köln 2009, S 470.

13 Vgl. Meysen, Thomas: Erörterung der Kindeswohlgefährdung, Einstweilige Anordnung in: Erläuterungen, Arbeitshilfen, Bundesanzeiger-Verlag, Köln 2009, S 470.

14 Vgl. Kindeswohlgefährdung, Erkennen und Helfen, Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 11. Auflage, Berlin 2009, S 66 ff.

15 Vgl. BVerfG 55, 171, 181; 72, 122, 138.

16 BVerfG 55, 171, 182.

17 Bühring, Petra: Das Ziel: Ein flächendeckendes Netz früher Hilfsangebote in: Deutsches Ärzteblatt, Köln 2008, H. 6, S 257.

18 Antworten auf eine Anfrage bei den Staatsanwaltschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 02.02.2010.

lige Verfahrensregelungen für die Einbeziehung der Rechtsmedizin bei der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen geschaffen und jedem Bearbeiter zugänglich gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist die Festlegung von Kriterien, die als Schwellenwerte für ein Eingreifen der Rechtsmediziner dienen.

Notwendig ist der Ausbau von Kommunikationswegen und Kontakten mit der Bekanntgabe der Telefonnummern der rechtsmedizinischen Institute und der Information über die Tag-/Nacht-Bereitschaftsdienste der Institute, möglicherweise ergänzt durch den Aufbau einer Internetkommunikation.

Erforderlich ist darüber hinaus ein professionsübergreifendes Handlungsmanagement, d.h., die Regelungen der einzelnen Professionen müssen untereinander abgestimmt werden, um ein hilfloses Zuschieben von Aufgaben zu verhindern.

Eine Lösung zeichnet sich mit der vermehrten Bildung der bereits angesprochenen runden Tische/Kinderschutzrunden auf Ebene der Landkreise/kreisfreien Städte ab. So setzt sich z.B. die Rostocker Kinderschutzrunde wie folgt zusammen:

medizin bei der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen sind oft mangelnde Kenntnisse in Bezug auf die Thematik. Oft ist den Akteuren nicht klar, ob das Verletzungsbild für einen Verdacht ausreicht. Andererseits müssen Verletzungen zunächst erst einmal überhaupt als Misshandlungssymptome erkannt werden. Betroffenen Kindern kann aber nur geholfen werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung erkannt und sicher diagnostiziert wird.¹⁹

In einer durchgeführten Befragung haben alle Professionen geäußert, dass aus ihrer Sicht ein Bedarf an Fortbildungen und Beratungen besteht, nämlich bei 60 % der befragten Polizeibeamten und 83 % der befragten Jugendamtsmitarbeiter. Besonderes Schulungsinteresse wurde bzgl. der Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung angeführt. Vorgeschlagen wurden z.B. die Durchführung von Schulungstagen, Informationsveranstaltungen, Tagungen sowie die Erstellung von Leitfäden, Informationsblättern oder Checklisten. Leitfäden und Checklisten wurden z.T. schon entwickelt. Nur beispielhaft soll an dieser Stelle auf den Leitfaden (Gewalt gegen Kinder) der Techniker Kranken-

die Bereiche der Polizei und nicht zuletzt der Kliniken weiter ausgebaut und auf die Jugendämter und Familiengerichte übertragen werden sollten. Außerdem wird deutlich, dass neben der eigentlichen Begutachtung durch die rechtsmedizinischen Institute die Aus- und Fortbildung für sie einen zweiten wichtigen Schwerpunkt bei der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen bilden muss.

Insbesondere die Anzahl der Schulungen unter den Klinikern ist zu erhöhen. Dem Berufsstand der Ärzte kommt hier eine besondere Rolle zu. Sie müssen besonders intensiv auf das Erkennen und Intervenieren bei Kindeswohlgefährdungen geschult werden, weil sie häufig als einzige Fachleute Kleinkinder und Säuglinge sehen, die Hauptrisikogruppe bei Misshandlungen. Auf diese Weise kann die Rechtsmedizin zur Integration des Gesundheitswesens in die Netzwerke gegen Gewalt beitragen²¹.

■ Fazit

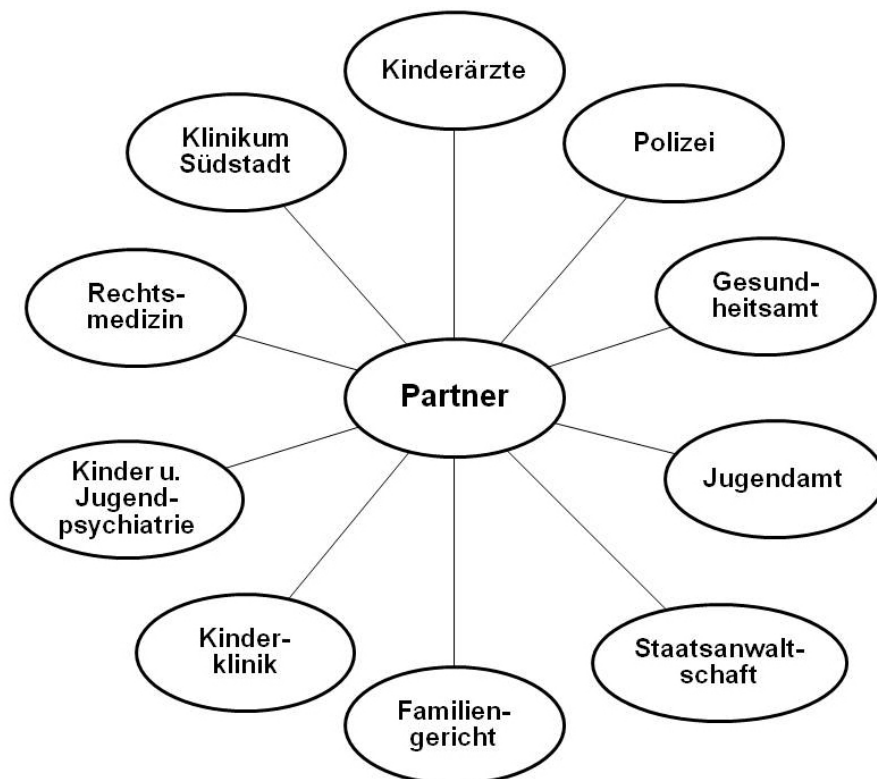
Obwohl die Voraussetzungen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen mit der Rechtsmedizin geschaffen sind, sorgen u.a. Vorbehalte und fehlende Kenntnisse über deren Arbeitsweise und Aufgabenfelder dafür, dass die Erfahrungen und Kompetenzen der rechtsmedizinischen Institute nur zu begrenzt in Anspruch genommen werden.

Hier könnten sich in Zukunft eine offensive Aufklärungs- und Beratungsarbeit sowie Schulungen positiv auf die zukünftige Kooperation auswirken. Gleichzeitig verschafft sich die Rechtsmedizin z.B. durch die Teilnahme an Kinderschutzrunden und dem Aufbau von Gewaltschutzambulanzen einen Platz im multiprofessionellen Hilfesystem. Auf diese Weise kann sie ihr komplexes, unverzichtbares Wissen, welches sie durch stetige Forschung immer weiter entwickelt, unmittelbar dem im Aufbau befindlichen Netzwerk, das sich dem Kinderschutz verschrieben hat, zur Verfügung stellen.

Die komplette Diplomarbeit der Autorin Nicole Wecker kann als Datei über r.becker@fh-guestrow.de angefordert werden.

Informationen online im Internet: Institut für Rechtsmedizin Münster. [Url: http://klinikum.uni-muenster.de/index.php?id=rechtsmedizin_ukm](http://klinikum.uni-muenster.de/index.php?id=rechtsmedizin_ukm)

Abb. 2: Zusammensetzung der AG Kinderschutz in Rostock, Darstellung nach Hammer, 2010.



Die Einrichtung solcher Netzwerke bietet für die Rechtsmedizin die Möglichkeit, sich den anderen Professionen vorzustellen und die Zusammenarbeit im persönlichen Gespräch zu organisieren.

■ Aus- und Fortbildung

Ein weiterer Grund für Hemmungen und Unsicherheiten vor der Einschaltung der Rechts-

kasse für Ärzte und Institutionen in Mecklenburg-Vorpommern sowie auf eine Checkliste für Polizeibeamte hingewiesen werden. Die Vorlage für die Checkliste wurde vom LKA 125 in Berlin erstellt, der bundesweit einzigen Fachdienststelle für die Bearbeitung von Kindesmisshandlungen.²⁰ Die dennoch geäußerten Bedarfe an weiteren Schulungen bekräftigen deshalb nur, dass die bereits bestehenden Fortbildungsangebote auch für

19 Vgl: Herrmann, B./Dettmeyer, R./Banaschek, S./Tyen, U.: Kindesmisshandlung – Medizinische Diagnostik, Intervention, rechtliche Grundlagen, Springer Medizin Verlag, Heidelberg 2008, S 3.

20 Vgl. Becker, Rainer: Vernachlässigte und misshandelte Kinder: Checklisten können beim Helfen helfen in: Polizei report, H. 6/2009, S 15 ff.

21 Vgl. Graß, H./Rothschild, M. A.: Klinische Rechtsmedizin, Aufgaben und Herausforderungen im Rahmen der medizinischen Betreuung von Opfern häuslicher Gewalt in: Rechtsmedizin, H. 3/2004, S 189.